Nach wie vor gibt es erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit der Kriminalität in den verschiedenen Bezirken. Auf je 100 000 Einwohner entfielen folgende Straftaten:

	1960	1961
Rostock	762	957
Schwerin	513	572
Neubrandenburg	747	792
Potsdam	774	903
Frankfurt	917	904
Cottbus	711	741
Magdeburg	844	937
Halle	831	884
Erfurt	667	733
Gera	628	.665
Suhl	748	717
Dresden	755	752
Leipzig	807	929
Karl-Marx-Stadt	.635	616
Hauptstadt Berlin	1064	1180

Innerhalb der Bezirke treten bei einem Vergleich der untereinander ebenfalls derartig starke schiede in Erscheinung. Es ist uns hier Material in die Hand gegeben, das in gewissem Umfang einen Ausgangspunkt sowohl für die Erforschung der Kriminalität als auch für eine auf die Schwerpunkte konzenplanmäßige Verbrechensbekämpfung trierte. bietet. Allerdings ist dazu eine konkrete und planmäßige Forschungsarbeit erforderlich, wobei vor allem die vergleichende Untersuchung in Hinsicht auf die Struktur Kriminalität, ihre Zusammensetzung nach den verschiedenen Arten von Verbrechen und ihr Vergleich mit der ökonomischen und sozialen Struktur des jeweiligen Bereichs ins Auge zu fassen ist. Die Verschiedenheiten in der Häufigkeit des Auftretens der Kriminalität ähneln in gewisser Weise den Erscheinungen, die auf wirtschaftlichem Gebiet anzutreffen sind, wo Betriebe und Bereiche mit guter oder schlechter Planerfüllung oft dicht beieinanderliegen. Ein wichtiger Hinweis ergibt sich daraus, daß wir es bei den vorstehenden

Häufigkeitszahlen keineswegs etwa nur mit den Zufallsergebnissen eines Jahres zu tun haben, sondern daß die Unterschiede zwischen den Bezirken, von einigen Ausnahmen abgesehen, im wesentlichen seit Jahren zu beobachten sind $^{14}$ .

Wir sind über die bloße Feststellung der hinausgekommen. Es fehlt nicht insbesondere hisher Plan dafür, wo und mit welchen Methoein konkreter den die Forschungen durchzuführen sind. Da suchungen an Ort und Stelle notwendig sind, ist es wichtig, daß in jedem Kreis eine genaue Übersicht über die Bewegung der Kriminalität und der verschiedenen Arten von Straftaten im Verlaufe der letzten Jahre geschaffen wird. Alle Rechtspflegeorgane müssen dig einschätzen, wie die Entwicklung in ihrem Bereich sich vollzieht und welche Besonderheiten sich im Vergleich zur Gesamtlage im Bezirk und in der Republik abzeichnen.

Da weitere Fortschritte auf diesen Gebieten eine wichtige Bedingung für die Organisierung konkreter Erfolge der Verbrechensbekämpfung sind, muß sich auch Strafrechtswissenschaft ihrer insbesondere die anneh-Die Konzentration der Praxis und der Wissenmen. schaft auf die echten Probleme der Verbrechensbekämpfung ist ein wichtiges Kriterium für den Ernst, mit die Überwindung des Dogmatismus wird. Die allmähliche Lösung der gegangen die planmäßig und auf lange Sicht in Angriff genomwerden muß, ist nur in enger Gemeinschaftsarbeit men von Praktikern und Wissenschaftlern unter Einbezieverschiedener anderer Fach- und Wissenschafts-(Wirtschaftswissenschaft, Soziologie. zweige Sozialhygiene, Psychologie, Pädagogik u. a.) denkbar. Es bedarf insbesondere auch der Inangriffnahme und Ausarbeitung erster Konzeptionen der sozialistischen Kriminologie der DDR, ihrer Aufgaben, ihrer Stellung und Verbindung zu den anderen Zweigen der Gesellihrer Beziehung schaftswissenschaften. vor allem Strafrechtswissenschaft.

14 vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR, a. a. O.

## 2uc Diskussion

Rechtsanwalt Dr. HELMUT TEGETMEYER, Leipzig, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Leipzig

## Bemerkungen zum Charakter und Schutz des^echts am eigenen Bild

auf S. 751 dieses Heftes abgedruckte Entscheidung Leipzig unterstreicht die Notwendig-Kreisgerichts einer gesetzlichen Regelung des Rechts am eige-Gerichte können auftretende Rechts-Die nicht ohne spezielle Rechtsnorm fragen dieser Materie rechtlichen Grundsätzen des der Persönlichkeit von Fall zu Fall entscheiden. Das auch der Einheitlichkeit dieses Schutzes abträglich. Es ist daher nur zu begrüßen, daß nach dem Entwurf zum Gesetz über das Urheberrecht auch diese Urheberrechtsgesetz Materie in einem ausdrücklich geregelt werden soll1.

## Charakter des Rechts am eigenen Bild

Zwar ist das Recht am eigenen Bild kein Urheberrecht, sein Platz in diesem Gesetz kann aber damit motiviert

1 Ebenso wird durch den im Entwurf vorgesehenen Brietschutz (§ 94 des 1. Entw.) dieser bisher nur im Rahmen eines umstrittenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorhandene Schutz nunmehr allgemein für jedes Schriftstück persönlicher Art gesetzlich verankert. werden, daß es als ein Persönlichkeitsrecht zwar dem Bildschöpfers Urheberrecht des entgegensteht, indem es auch ihm gegenüber wirksam ist, aber im lichen wie ein Urheberrecht wirkt. Es kann ein Bildnis Gegenstand eines Urheberrechts des Schaffenden wie auch des Bildnisrechtsschutzes des Abgebilde-Abgebildete das Urheberrecht des ten sein. Wie der Herstellers des Bildnisses, so muß der Urheber Recht des Abgebildeten in dem ihm vom Gesetz Weder darf der Abgebildete steckten Rahmen achten. ohne Zustimmung des Urhebers (§ 15 des Gesetzes betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie — KUG — vom 9. Januar 1907, RGBl. S. 7) noch der Urheber ohne Zustimmung des Abgebildeten (§ 22 KUG) das Bildnis verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen, sofern im letzteren Fall nicht eine gesetzlich besonders festgelegte vorliegt (§ 23 KUG). Dieser Sachzusammenhang zwibeiden Rechten rechtfertigt die Regelung in schen einem Gesetz.